



Spitzenverband

Erläuterungen zur Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2010 zur Umrechnung der Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel auf die ab 01.01.2011 gültige Arzneimittelpreisverordnung sowie zu Zuzahlungsfreistellungsgrenzen

Nach Artikel 1 Nr. 4 c (§ 35 Abs. 9 SGB V) i. V. m. Artikel 8 (Änderung der Arzneimittelpreisverordnung) und Artikel 12 Abs. 2 (Inkrafttreten) des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG-E) vom 01.10.2010 (Bundestags-Drucksachen 17/3116 und 17/2413) rechnet der GKV-Spitzenverband die nach § 35 Abs. 7 Satz 1 SGB V bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel entsprechend den Handelszuschlägen der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung um und macht die umgerechneten Festbeträge bis zum 01.11.2010 bekannt.

Umrechnung der Festbeträge

Maßgebend für die Umrechnung der Festbeträge sind die bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel in der zuletzt gültigen Fassung. Sie ergeben sich auf Grund der Bekanntmachungen der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 213 SGB V vom 23.10.2006 (BAnz Nr. 211 S. 6912), vom 07.05.2007 (BAnz Nr. 88 S. 4880 f.), vom 26.10.2007 (BAnz Nr. 205 S. 7909 f.), vom 07.04.2008 (BAnz Nr. 57 S. 1344 ff.) sowie des GKV-Spitzenverbandes vom 03.11.2008 (BAnz Nr. 171 S. 4060 f. und BAnz Nr. 195 S. 4669), vom 26.08.2009 (BAnz Nr. 131 S. 3074), vom 01.02.2010 (BAnz Nr. 21 S. 468 ff.), vom 29.06.2010 (BAnz Nr. 99 S. 2338 ff.) und vom 27.08.2010 (BAnz Nr. 134 S. 3035 f.). Jedem ermittelten Festbetrag werden nach Abzug der Mehrwertsteuer und der Handelsspannen nach §§ 2 und 3 der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung die neuen Handelszuschläge der ab 01.01.2011 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung gemäß AMNOG-E sowie anschließend die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Die umgerechneten Festbeträge sind ab dem 01.01.2011 anzuwenden.

Die Festbeträge für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bleiben in der zuletzt bekannt gemachten Fassung unverändert gültig, da für diese Arzneimittel die Handelszuschläge entsprechend der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung weiterhin anzuwenden sind, soweit diese Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden.

Die umgerechneten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie die Festbeträge für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gelten so lange fort, bis eine Neubestimmung, Änderung oder Aufhebung von Festbeträgen in Kraft tritt.



Spitzenverband

Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 163 vom 27.10.2010 (Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen) einen Hinweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung ab dem 27.10.2010 auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes eingesehen werden kann unter:

www.gkv-spitzenverband.de/arzneimittel_festbeträge.gkvnet

Sie steht dort als PDF-Datei zum Abruf zur Verfügung. Hierin sind sämtliche am 01.10.2010 in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe (Lauer-Taxe) ausgewiesenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die den bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gemachten Festbeträgen unterliegen, Pharmazentralnummern-bezogen (PZN) mit den nach § 35 Abs. 9 SGB V i. d. F. AMNOG-E umgerechneten Festbeträgen aufgeführt. Darüber hinaus steht eine Textdatei gleichen Inhalts zum Download bereit. Als zusätzlicher Service stehen Festbetragslinien mit den umgerechneten Festbeträgen für alle bekannten Wirkstärken-Packungsgrößen-Kombinationen ebenfalls zum Abruf zur Verfügung.

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach dem 01.10.2010 in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe ausgewiesen werden und der Festbetragsregelung unterliegen, gilt die Umrechnung nach § 35 Abs. 9 SGB V i. d. F. AMNOG-E entsprechend.

Zuzahlungsfreistellungsgrenzen

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen nach § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V werden nach Artikel 1 Nr. 2 b (§ 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V) des Änderungsantrags 1 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu Artikel 1 Nr. 2 (Drucksache des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages 17(14)0067 vom 20.09.2010) auf Ebene des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers (ApU) ermittelt.

Maßgebend für die Berechnung der neuen Zuzahlungsfreistellungsgrenzen sind die bekannt gemachten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen in der zuletzt gültigen Fassung. Sie ergeben sich auf Grund der Beschlüsse der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 213 SGB V vom 11.05.2006, vom 28.08.2006, vom 07.05.2007, vom 26.10.2007 und vom 07.04.2008 sowie des GKV-Spitzenverbandes vom 03.11.2008, vom 26.08.2009, vom 01.02.2010, vom 29.06.2010 und vom 27.08.2010. Die Beschlüsse sind verfügbar unter:

www.gkv-spitzenverband.de/Zuzahlungsbefreite_Arznei_Vertrag.gkvnet

Die neuen Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für verschreibungspflichtige Arzneimittel ergeben sich, indem der in den jeweiligen Beschlüssen zur Zuzahlungsfreistellung festgelegte (Preisabstands-)Faktor mit dem jeweiligen Festbetrag auf der Ebene des ApU mul-



Spitzenverband

tipuliert wird. Anschließend werden die neuen Handelszuschläge der ab 01.01.2011 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung sowie die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die errechneten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen gelten vom 01.01.2011 an bis zum Inkraft-Treten einer Neubestimmung, Änderung oder Aufhebung der Festbeträge gemäß § 35 Abs. 5 SGB V, die der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze zu Grunde liegen.

In der auf den Internetseiten des GKV-Spitzenverbandes am 27.10.2010 als PDF-Datei veröffentlichten Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2010 sind neben den ab 01.01.2011 anzuwendenden Festbeträgen auch die entsprechenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ausgewiesen. Sie sind zudem in der ebenfalls im Internet bereit gestellten Pharmazentralnummern-bezogenen Textdatei sowie in der Datei mit den Festbetragslinien ausgewiesen.

Hinweis

Die umgerechneten Festbeträge und die errechneten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen sind ab 01.01.2011 anzuwenden, sofern Artikel 8 (Änderung der Arzneimittelpreisverordnung) i. d. F. des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 01.10.2010 (Bundestags-Drucksachen 17/3116 und 17/2413) zu diesem Zeitpunkt unverändert in Kraft tritt.

Erläuterungen zur Pharmazentralnummern-bezogenen Textdatei

Die Datei „FBAMPRV_20110101“ liegt im ASCII-Format mit Tabulator als Trennzeichen vor (32.462 Datensätze). Sie enthält alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die der Festbetragsregelung unterliegen. Der Produktstand ist der 01.10.2010. Als Service sind die neuen Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen hier zusätzlich auf Ebene des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers (ApU) ausgewiesen.

Datensatzbeschreibung:

Feldname	Erläuterung
PZN	Pharmazentralnummer
Arzneimittelname	Arzneimittelname
FB_neu	Festbetrag gemäß AMPreisV i. d. F. ab 01.01.2011
Zuz_neu	Zuzahlungsfreistellungsgrenze gemäß AMPreisV i. d. F. ab 01.01.2011
FB_neu_ApU	Festbetrag auf ApU-Ebene
Zuz_neu_ApU	Zuzahlungsfreistellungsgrenze auf ApU-Ebene



Spitzenverband

Die in den Servicedateien (Textdatei und Festbetragslinien) angegebenen Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen beruhen auf Berechnungen der Abteilung Arznei- und Heilmittel, Referat Arzneimittel-Festbeträge, beim GKV-Spitzenverband und erfolgen ohne Gewähr für die Richtigkeit.

**GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Mittelstraße 51
10117 Berlin**